



FAQ

Einführung Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen ab 2023

bei den Staats- und Gemeindesteuern

- *Ich habe im Sommer 2022 eine Solaranlage installiert. Können diese Kosten abgezogen werden?*

Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Auslagen im Zusammenhang mit Energiesparmassnahmen ab 1.1.2023 abgezogen werden. Die Auslagen im Jahre 2022 gelten deshalb als Anlagekosten und sind nicht abzugsfähig.

Bei der direkten Bundessteuer sind diese Kosten abzugsfähig.

- *Ich musste im Herbst 2022 die bestehende Solaranlage auf dem Dach des Einfamilienhauses altersbedingt ersetzen. Können die Kosten für diese Ersatzinvestition abgezogen werden?*

Der Ersatz einer alten Solaranlage gilt auch bei den Staats- und Gemeindesteuern 2022 als Unterhaltskosten. Solche Auslagen können als Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden.

Bei der direkten Bundessteuer sind diese Kosten abzugsfähig.

- *Im 2022 haben wir die alte Ölheizung durch eine Erdsondenheizung ersetzt. Können diese Auslagen abgezogen werden?*

Die Umstellung auf Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie der Einbau von Wärmepumpen, Pellets- oder Schnitzelanlagen, galten bereits bisher als abzugsfähige Unterhaltskosten.

Bei der direkten Bundessteuer sind diese Kosten abzugsfähig.

- *Wir haben im 2022 die 30-jährigen Fenster ersetzt und von Doppelverglasung auf Dreifachverglasung im Minergiestandard umgestellt? Können diese Kosten vollumfänglich abgezogen werden oder gilt ein Teil als wertvermehrende Kosten aufgrund der Komfortsteigerung?*

Der Fensterersatz durch energetisch bessere Fenster galten bereits bisher als abzugsfähige Unterhaltskosten und nicht als Energiesparmassnahme. Trotz der Komfortverbesserung können diese Auslagen vollumfänglich abgezogen werden.

Bei der direkten Bundessteuer sind diese Kosten abzugsfähig.

- *Wir bauen ein Einfamilienhaus und haben eine Photovoltaikanlage auf dem Hausdach geplant. Zusätzlich haben wir uns für den Einbau einer Erdsondenheizung entschieden. Können diese Kosten oder zumindest ein Teil davon abgezogen werden?*

Auslagen im Zusammenhang mit einem Neubau gelten als Anlagekosten und können nicht als Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden. Solche Anlagekosten werden bei einem späteren Verkauf bei der Berechnung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt.

Der Abzug von Anlagekosten ist auch bei der direkten Bundessteuer nicht möglich.

- *Sind die Kosten im Zeitpunkt der Ausführung, der Rechnungsstellung oder der Zahlung geltend zu machen?*

Für die steuerliche Berücksichtigung ist der Zahlungszeitpunkt (Datum) relevant.

- *Kann ich zusätzlich zu den angefallenen Energiesparkosten einen Pauschalabzug für die restlichen laufenden Unterhaltskosten geltend machen?*

Nein, die Kombination von effektiven und pauschalen Kosten ist nicht möglich. Wird für den Liegenschaftsunterhalt der Pauschalabzug gewählt, so können keine zusätzlichen Abzüge für energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen berücksichtigt werden.

- *Wir konnten die Liegenschaft der Eltern übernehmen und planen nun eine Gesamtanierung des Einfamilienhauses. Die Sanierungskosten werden voraussichtlich unser Einkommen des Jahres 2023 übersteigen. Können diese Kosten auf die folgenden Steuerperioden übertragen werden?*

Auf die beiden nachfolgenden Steuerperiode können nur Auslagen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten, die wegen eines negativen Reineinkommens nicht im gleichen Jahr vollständig berücksichtigt werden konnten. Die restlichen Unterhaltskosten können nicht übertragen werden. Allfällige Auslagen vor 1.1.2023 können nicht übertragen werden.

- *Wir planen unser gesamtes Dach mit einer Photovoltaikanlage auszustatten. Die Kosten belaufen sich auf ca. CHF 80'000. Erhöht sich nun der Wert unseres Hauses und somit der Eigenmietwert?*

Bei der Ermittlung des Katasterwertes wird die Photovoltaikanlage im Umfang von 25 % des Neuwerts berücksichtigt. Auf die Berechnung des Eigenmietwertes hat die Photovoltaikanlage jedoch keinen Einfluss.